

# SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 42 SB 599/09

## IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

A.,  
,

Klägerin,

g e g e n

B.,  
,

Beklagter,

hat das Sozialgericht Hannover - 42. Kammer - am 21. März 2012 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht C. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung des Merkzeichens „B“.

Der Beklagte erkannte der 1970 geborenen Klägerin mit Bescheid vom 26.09.2007 einen GdB von 40 ab 17. Januar 2007 zu. Zu Grunde gelegt waren die Funktionsbeeinträchtigungen:

1. Asthma bronchiale (Einzel-GdB 30)
2. Kniegelenksarthrose rechts (Einzel-GdB 20)

Die Klägerin beantragte am 9. Oktober 2008 die Zuerkennung eines höheren GdB sowie der Merkzeichen „G“, „H“ und „B“. Zur Begründung gab sie eine chronische Polyarthritis an, Rückenbeschwerden und eine chronische Herzmuskelschwäche. Sie sei auf den Rollator angewiesen.

Mit Bescheid vom 17. Februar 2009 erkannte der Beklagte der Klägerin einen GdB von 60 sowie das Merkzeichen „G“ ab 9. Oktober 2008 zu. Die Entscheidung stützte sich auf folgende Funktionsbeeinträchtigungen:

1. entzündlich-rheumatische Gelenkerkrankung mit schmerzhafter Gehbehinderung (Einzel-GdB 50)
2. Asthma bronchiale (Einzel-GdB 20)
3. Schwerhörigkeit (Einzel-GdB 20).

Der dagegen eingelegte Widerspruch richtete sich gegen die Versagung des Merkzeichens „B“. Mit Widerspruchsbescheid vom 29. September 2009 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Die Klägerin hat am 30. Oktober 2009 Klage beim Sozialgericht Hannover erhoben. Sie hat vorgetragen, ihre Mutter begleite sie zu sämtlichen Ärzten und allen Einkäufen, da ihr der Rollator öfter beim Ein- und Aussteigen aus öffentlichen Verkehrsmitteln aus den Händen gleite.

Die Klägerin beantragt nach ihrem schriftsätzlichen Vorbringen sinngemäß,

den Bescheid vom 17. Februar 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. September 2009 abzuändern und den Beklagten zu verpflichten, ihr ab 9. Oktober 2008 das Merkzeichen „B“ zuzuerkennen.

Der Beklagte beantragt nach seinem schriftsätzlichen Vorbringen,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich zur Begründung auf die im Laufe des Verfahrens vorgelegten versorgungsärztlichen Stellungnahmen.

Die Kammer hat Befundberichte der die Klägerin behandelnden Ärzte Dr. D., Dr. E. und Dr. F. eingeholt. Des Weiteren hat sie ein Gutachten des Facharztes für Innere Medizin - Rheumatologie Dr. G. eingeholt, das dieser am 4. Januar 2011 erstattet hat. Dieser kommt zu dem Ergebnis, ein GdB von 60 sowie das Merkzeichen „G“ ab 9. Oktober 2008 seien gerechtfertigt. Die Anerkennung des Merkzeichens „B“ sein nicht zu befürworten, da die Klägerin zur Vermeidung von Gefahr für sich oder Andere nicht regelmäßige auf fremde Hilfe angewiesen sei.

Die Beteiligten sind zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 Abs. 1 SGG angehört worden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte, die bei der Beklagten für den Kläger geführt wird, verwiesen. Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte gemäß § 105 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung des Merkzeichens „B“.

Nach § 69 Abs. 4 i. V. m. § 69 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) trifft die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständige Behörde die erforderlichen Feststellungen wenn neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen sind. Die Berechtigung für eine ständige Begleitung (Nachteilsausgleichs „B“) richtet sich nach § 146 Abs. 2 SGB IX i. V. m. Ziffer D2 der Versorgungsmedizinverordnung vom 10. Dezember 2008 (VersMedV). Danach ist eine Berechtigung für eine ständige Begleitung bei schwerbehinderten Menschen (bei denen die Voraussetzungen für die Merkzeichen „G“, „GL“ oder „H“ vorliegen) gegeben, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in Folge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Dementsprechend ist zu beachten, ob sie bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf fremde Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt des Verkehrsmittels angewiesen sind oder ob Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen (z. B. bei Sehbehinderung, geistiger Behinderung) erforderlich sind.

Die Berechtigung für eine ständige Begleitung ist anzunehmen bei Querschnittsgelähmten, Ohnhändern, Blinden und Sehbhinderten, Hörbehinderten, geistig behinderten Menschen und Anfallskranken, bei denen die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr gerechtfertigt ist. Dabei erfüllt weder eine geringe Zahl von erforderlichen Hilfeleistungen das Element der Regelmäßigkeit noch rechtfertigt die bloße Möglichkeit des Eintritts von Gefährdungen die Annahme, dass eine „ständige“ (dauerhafte) Begleitung notwendig wäre (vgl. Bayrisches Landessozialgericht, Urteil vom 5.6.2002 - L 18 SB 29/01 -, SGB2002, 618). Der schwere Grad der Behinderung muss in seinen funktionellen Auswirkungen zwar nicht den in der VersMedV genannten Regelfällen vergleichbar sein, wohl aber in seinen Auswirkungen auf die Sicherung des Behinderten oder Dritter in die Richtung der in der VersMedV genannten Personenkreise hinweisen.

Eine solche Erforderlichkeit ständiger Begleitung lässt sich im Falle der Klägerin nicht feststellen. Die Kammer folgt den in sich nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Ausführungen des Sachverständigen Dr. H.. Dieser hat die Voraussetzungen für die Vergabe des Nachteilsausgleichs „B“ verneint. Er beschreibt ein zügiges Gangbild mit

dem Rollator, sowie ein selbstständiges An- und Ausziehen einschließlich der Kniebandage rechts. Der Einbeinstand links gelinge gut, rechts sehr wackelig. Der Zehengang sei problemlos möglich. Die Klägerin gab selbst anlässlich der Untersuchung durch den Sachverständigen an, dass sie mit dem Rollator zum Einkaufen oder spazieren gehe, sie besuche die Tante oder fahre alleine mit Bus oder Bahn nach Hannover. Auch die die Klägerin behandelnden Ärzte, der Orthopäde Dr. I. und die Internistin J. verneinen in ihren Befundberichten, dass die Klägerin bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist. Aus dem vorhandenen Bewegungsausmaß der Klägerin ist ersichtlich, dass es ihr möglich ist, ohne fremde Hilfe in ein Verkehrsmittel ein- und auszusteigen und zu einem Sitzplatz zu gehen. Es ist ihr ebenfalls möglich, sich im Verkehrsmittel an den Haltestangen festzuhalten. Dass sie darauf angewiesen ist, dass ihr eine andere Person den Rollator in das Verkehrsmittel nachreicht, reicht zur Feststellung des Merkzeichens „B“ nicht aus. Ihre Funktionseinschränkungen sind in ihren Auswirkungen nicht vergleichbar mit den in Ziffer D 2 VersMedV angegebenen Regelfällen eines Querschnittsgelähmten oder Ohnhänders.

Die Klage musste abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.